

**Satzung über ein
besonderes Vorkaufsrecht
für die Wohngebiete „Röte III und IV“
in Nagold, Ortsteil Vollmaringen**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und vom 7.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Stadt Nagold sieht für die Gebiete „Röte III und IV“ im Ortsteil Vollmaringen die Entwicklung von Wohnbauflächen vor.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Nagold für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Nagold nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus der beiliegenden Bestandskarte vom 28.04.2020. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Nagold - Vollmaringen:

Flst.-Nr.: 248, 250, 250/1, 251, 253, 254, 255/1, 255/2, 256 (teilweise), 258 (teilweise), 282 (teilweise), 283/1 (teilweise), 283/2 (teilweise), 284 (teilweise), 285 (teilweise), 286, 287 (teilweise), 288, 462 (teilweise), 463, 464 (L 356, teilweise), 465, 466, 467/1, 467/2, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 525, 526, 527, 528, 529 und 938/6 (teilweise),

§ 4

Auflegung und Einsichtnahme

Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Stadt Nagold sowie der Geschäftsstelle des Ortsteils Vollmaringen vorgehalten. In diese Satzung kann jedermann während der üblichen Dienstzeiten einsehen.

§ 5

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Außer Kraft treten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die Entwicklung der Gebiete „Röte III und IV“ abgeschlossen ist.

Nagold, den 30.04.2020

gez. Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

